

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
 - in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**
- statt.

Gewählt werden in den Gemeinden Alt Sührkow, Dahmen, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern, Groß Wüstenfelde, Hohen Demzin, Jördenstorf, Lelkendorf (in der Gemeinde Lelkendorf findet am 26.05.2019 keine Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters statt) Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Thürkow und Warnkenhagen

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung
- die/der Bürgermeister/in

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Alt Sührkow, Dahmen, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern, Groß Wüstenfelde, Hohen Demzin, Jördenstorf, Lelkendorf, Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Thürkow und Warnkenhagen bilden je einen Wahlbezirk und gehören zum Wahlbereich 11 des Landkreises Rostock.

Die Bezeichnung und die Anschrift des Wahlraumes sind nachfolgend und zusätzlich in Ihrer Wahlbenachrichtigung aufgeführt.

Die Gemeinde **Alt Sührkow** ist in Anzahl
1 Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|--|---|
| 1 | Alt Sührkow, Hohen Mistorf, Neu Sührkow Pohnstorf, Bukow | Feuerwehrgebäude, Schulstraße 11, 17166 Alt Sührkow |

Die Gemeinde **Dahmen** ist in Anzahl
1 Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|---|--|
| 1 | Dahmen, Barz, Bockholt, Großen Luckow Hüttenkoppel, Neu Ziddorf, Rothenmoor, Ziddorf | Gemeindehaus, Philosophenweg 1, 17166 Dahmen |

Die Gemeinde **Dalkendorf** ist in Anzahl
1 Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|---|---|
| 1 | Dalkendorf, Amalienhof, Appelshagen, Bartelshagen | Freizeitzentrum, Gemeindeweg 10, 17166 Dalkendorf |

Die Gemeinde **Groß Roge** ist in

| |
|-------------|
| Anzahl 1 |
|-------------|

Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|--|---------------------------------------|
| 1 | Groß Roge, Klein Roge, Mieckow, Neu Rachow, Rachow, Wotrum, Zierstorf | Jugendklub, Pösel 29, 17166 Groß Roge |

Die Gemeinde **Groß Wokern** ist in

| |
|-------------|
| Anzahl 1 |
|-------------|

Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|--|---|
| 1 | Groß Wokern, Klein Wokern, Neu Wokern, Nienhagen, Uhlenhof, Waldschmidt | Feuerwehrgebäude, Klein Wokerner Weg 4, 17166 Groß Wokern |

Die Gemeinde **Groß Wüstenfelde**
ist in

| |
|-------------|
| Anzahl 1 |
|-------------|

Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|---|---|
| 1 | Groß Wüstenfelde Jägerhof, Matgendorf, Mühlenhof, Perow, Reisaus, Schwetzin, Vietschow | Kulturhaus, Dorfstraße 27, 17168 Groß Wüstenfelde |

Die Gemeinde **Hohen Demzin** ist
in

| |
|-------------|
| Anzahl 1 |
|-------------|

Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|--|--|
| 1 | Hohen Demzin, Burg Schlitz, Görzhausen, Grambzow, Groß Köthel, Karstorf, Klein Köthel | Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 41 a, 17166 Hohen Demzin |

Die Gemeinde **Jördenstorf** ist in

| |
|-------------|
| Anzahl 1 |
|-------------|

Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|--|--|
| 1 | Jördenstorf, Gehmkendorf, Klein Wüstenfelde, Klein Markow, Klenz, Schrödershof | Amtsverwaltung, Neue Str. 1, 17168 Jördenstorf |

Die Gemeinde **Lelkendorf** ist in

| |
|-------------|
| Anzahl 1 |
|-------------|

Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|--|---|
| 1 | Lelkendorf, Groß Markow, Küsserow, Küsserow-Hof, Ludwigsdorf, Sarmstorf, Seeland, Sperlingshof | Feuerwehrgebäude, Dorfstraße 11, 17168 Lelkendorf |

Die Gemeinde **Prebberede** ist in

| |
|-------------|
| Anzahl 1 |
|-------------|

Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|--|---|
| 1 | Prebberede, Belitz, Grieve, Groß Bützin, Neu Heinde, Rabenhorst, Rensow, Schwiessel | Gemeinderaum, Alte Schule 4, 17168 Prebberede |

Die Gemeinde **Schorssow** ist in

| |
|-------------|
| Anzahl 1 |
|-------------|

Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|--|--|
| 1 | Schorssow, Bristow, Bülow, Carlshof, Glasow, Grube, Neu Tessenow, Tessenow | Gemeindehaus, Am Haussee 34, 17166 Schorssow |

Die Gemeinde **Schwasdorf** ist in

| |
|-------------|
| Anzahl 1 |
|-------------|

Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|---|--|
| 1 | Schwasdorf, Neu Remlin, Poggelow, Remlin, Stierow | Saal Remlin, Remlin 48, 17168 Schwasdorf OT Remlin |

Die Gemeinde **Sukow-Levitzow**
ist in

| |
|-------------|
| Anzahl 1 |
|-------------|

Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|---|--|
| 1 | Levitzow, Pohnstorf, Sukow-Marienhof | Feuerwehrgebäude Sukow-Marienhof, Dorfstraße 8 , 17168 Sukow-Levitzow, OT Sukow-Marienhof |

Die Gemeinde **Thürkow** ist in

| |
|-------------|
| Anzahl 1 |
|-------------|

Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|------------------------------|--|
| 1 | Thürkow, Todendorf | Gaststätte „Zur Erbmühle“, An der Landstraße 4, 17168 Thürkow, OT Todendorf |

Die Gemeinde **Warnkenhagen** ist in

| |
|-------------|
| Anzahl 1 |
|-------------|

Wahlbezirk eingeteilt:

| Wahl-Bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirkes | Bezeichnung des Wahlraumes |
|-----------------|---|---|
| 1 | Warnkenhagen Gottin, Hessenstein, Tellow, Tenze | Bürgerhaus Gottin, Dorfstraße 30, 17168 Warnkenhagen, OT Gottin |

Die Wahlbezirke gehören zu einem Wahlbereich der jeweiligen Gemeinden und zum Wahlbereich 11 des Landkreises Rostock.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum **04.05.2019** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Europawahl**

um

| |
|-------|
| 17.00 |
|-------|

 Uhr im

| |
|--|
| Amt Mecklenburgische Schweiz, Von-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow Beratungsraum |
|--|

zusammen.

Das Briefwahlergebnis für die Kommunalwahlen wird zusammen mit den Urnenwahlergebnissen im jeweiligen allgemeinen Wahlbezirk festgestellt.

4. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt bei einer möglichen Stichwahl beim Wähler. Sie ist in diesem Fall erneut dem Wahlvorstand vorzulegen.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahl/en, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

Der Wahlbezirk der Gemeinde Groß Roge und der Briefwahlbezirk sind in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl einbezogen.

Die Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht.

Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts daneben für jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Ist im Wahlgebiet nur ein Bewerber zur Wahl zugelassen worden, dann enthält der Stimmzettel den Namen des Bewerbers, der Partei/Wählergruppe ihre Kurzbezeichnung oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er dem Wahlvorschlag zustimmt oder nicht zustimmt.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten. Die Beantragung von Wahlscheinen ist bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr (2. Tag vor der Wahl) möglich.

6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Wahl im Landkreis Rostock in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der Wahl

- **des Kreistages/der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- **der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Teterow, 09.05.2019

Die Gemeindewahlbehörde

gez. Jens Behn
Gemeindewahlleiter

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019

1. Auf der Grundlage § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Europawahl 2019 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 12 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der

- a) allgemeine Wahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer 001 der Gemeinde **Groß Roge** und der **Briefwahlbezirk** mit der Wahlbezirksnummer 901

einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

- A. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister**, geboren **1995 bis 2001**
- B. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister**, geboren **1985 bis 1994**
- C. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister**, geboren **1975 bis 1984**
- D. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister**, geboren **1960 bis 1974**
- E. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister**, geboren **1950 bis 1959**
- F. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister**, geboren **1949 und früher**
- G. **weiblich**, geboren **1995 bis 2001**
- H. **weiblich**, geboren **1985 bis 1994**
- I. **weiblich**, geboren **1975 bis 1984**
- K. **weiblich**, geboren **1960 bis 1974**
- L. **weiblich**, geboren **1950 bis 1959**
- M. **weiblich**, geboren **1949 und früher**

Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

Teterow, 09.05.2019

Die Gemeindewahlbehörde

gez. Jens Behn
Gemeindewahlleiter

